

Satzung der Gemeinde Königswartha zur eurobedingten Änderung des kommunalen Ortsrechtes

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha hat in seiner Sitzung am 19.09.2001 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Königswartha vom 12.12.1995

In § 4 Abs. 4 wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 5 wird die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „250,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen der Gemeinde Königswartha vom 24.11.1999

Der Wortlaut des § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. SächsPolG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der derzeitig gültigen Fassung geahndet werden.

Artikel 3

Änderung der Satzung der Gemeinde Königswartha zur Festlegung geschützter Landschaftsbestandteile - zum Schutz landschaftsprägender Gehölze - (Gehölzschutzsatzung) vom 19.04. 2000

Der Wortlaut des § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 SächsNatSchG in der derzeitig gültigen Fassung mit Geldbußen geahndet werden.

Artikel 4

Änderung der Satzung für die Benutzung der Turnhallen der Gemeinde Königswartha vom 01.02.1995

In Ziffer 2 der Anlage zur Satzung für die Benutzung der Turnhallen der Gemeinde Königswartha wird die Angabe bei Gruppenstärke bis 15 Personen

(< 2 Std.)“30,00 DM“ durch „15,00 €“

(> 2 Std.)“40,00 DM“ durch „20,00 €“

und die Angabe bei Gruppenstärke über 15 Personen

(< 2 Std.) „50,00 DM“ durch“ 25,00 €“
(> 2 Std.) „60,00 DM“ durch“ 28,00 €“ ersetzt.

In Ziffer 3 der Anlage zur oben genannten Satzung wird die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „76,00 €“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Erhaltungssatzung für den Städtebaulichen Raum an der Hauptstraße (B 96) in der Ortslage Königswartha vom 17.07.1991

Der Wortlaut des § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage, in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderlichen Genehmigungen abbricht oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße belegt werden.

Artikel 6

Änderung der Erhaltungssatzung der Gemeinde Königswartha „südwestliche Ortslage“ vom 17.07.1991

Der Wortlaut des § 5 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage, in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderlichen Genehmigungen abbricht oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße belegt werden.

Artikel 7

Änderung der Erhaltungssatzung der Gestaltungssatzung „Ortskern“ der Gemeinde Königswartha vom 27.08.1997

Der Wortlaut des § 12 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Bei Zuwiderhandlungen ist, gemäß § 81 Abs. 3 Sächs BO in der derzeit gültigen Fassung mit Geldbußen zu rechnen

Artikel 8.

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Königswartha, am 19.09.2001
Gemeinde Königswartha

Paschke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.